

Queb - Wahlordnung für neue Mitglieder

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Wahlordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen und Abstimmungen ist der Vorstand verantwortlich.
3. In Queb aufgenommen werden Arbeitgeber, die in den Themen „Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting“ wichtige Elemente ihrer HR-Arbeit sehen und dies auch durch jeweilige Ressourcen und Budget demonstrieren. Diese Arbeitgeber
 - a. haben „Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting“ als wesentliche Themen innerhalb der Organisation identifiziert, entsprechende Strukturen aufgebaut und sind in der Bandbreite der Themen aktiv,
 - b. weisen eine hohe Professionalität und Qualität in der Umsetzung auf
 - c. und haben mit ihrer Größe, ihrer Position oder ihren Aktivitäten einen Einfluss auf den Markt und die öffentliche Wahrnehmung;
 - d. Hilfsweise können Arbeitgeber aufgenommen werden, von denen Queb erwartet, dass sie zeitnah die oben genannten Kriterien erreichen werden. Gleiches gilt für Arbeitgeber, die im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags durch besonders innovative Konzepte im Personalmarketingumfeld Aufmerksamkeit erregt haben.

Mitglieder (Stand Januar 2017)

Accenture GmbH
AIR LIQUIDE Deutschland
Allianz Deutschland AG
ANDREAS STIHL AG & Co. KG
BASF SE
Bayer
Beiersdorf AG
Bertelsmann SE & Co. KGaA
Bilfinger SE
BMW AG
Boehringer Ingelheim
Bosch GmbH
Bundeswehr
Capgemini
Coca-Cola European
Partners Deutschland GmbH
Commerzbank AG
Continental AG
Covestro AG
Daimler AG
Deloitte
Deutsche Bahn AG
Deutsche Bank AG
Deutsche Post DHL
Deutsche Telekom AG
E.ON SE
EDEKA AG
EMC
EnBW Energie
Baden-Württemberg AG
Evonik Industries AG
EY (Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Fresenius SE & Co. KGaA
Generali Deutschland AG
HypoVereinsbank – Member of UniCredit
IBM Deutschland GmbH
Infineon Technologies AG
Intel Deutschland GmbH
KfW Bankengruppe
KPMG AG WPG
L'Oréal Deutschland GmbH
Merck KGaA
Microsoft
msg systems ag
Munich Re
Nestlé Deutschland AG
OSRAM GmbH
ProSiebenSat.1 Media SE
PwC
Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG
SAP AG
Siemens AG
ThyssenKrupp AG
Volkswagen AG

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand benennt ein Vorstandsmitglied als Wahlleitung.
2. Der Wahlleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze demokratischer Wahlen,
 - b. Entgegennahme und Auszählung der Stimmen,
 - c. Feststellung der abgegebenen, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten bzw. den Antrag entfallenen Stimmen und des daraus resultierenden Wahlergebnisses.
3. Die Auszählung der Stimmen ist für alle physisch anwesenden Vorstandsmitglieder frei zugänglich.

§ 3 Wahlprozess

1. **Präsentationsunterlagen:** Der Bewerber stellt der Queb Geschäftsstelle eine maximale 7-seitige Präsentation mit folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a. Kurzvorstellung des Bewerbers und des Geschäftszwecks einschließlich aktueller Kennzahlen,
 - b. Darstellung der Organisationsstruktur und Anzahl der Mitarbeitenden in den Bereichen „Employer Branding, Personalmarketing, Recruiting“ einschließlich deren Einordnung in die Struktur des Bewerbers,
 - c. Entscheidungskompetenz und Berichtslinie des Vertreters des Bewerbers (künftiger Repräsentant),
 - d. Anzahl der Einstellungen pro Jahr in den letzten 3 Jahren mit Angaben über Segmente und Zielgruppen,
 - e. Herausragende Erfolge, aktuelle Themenschwerpunkte und Problemfelder sowie Zielsetzungen für die nächsten 2 Jahre in den Bereichen „Employer Branding, Personalmarketing, Recruiting“,
 - f. Persönlicher fachlicher Hintergrund und Werdegang des Vertreters des Bewerbers,
 - g. Motivation für eine Aufnahme in Queb und zu erwartender Input / Output jeweils für den Bewerber und für Queb.
2. **Diskussion im Vorstand:** Im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Besprechung des Vorstands wird die Bewerbung diskutiert und eine Entscheidung getroffen, ob aus Sicht des Vorstands die Kriterien gem. §1 Nr. 3 erfüllt sind.
3. **Einladung Mitgliederversammlung:** Im Falle der Entscheidung für die Bewerbung wird der Bewerber zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen, um seine Bewerbung dort vor den Mitgliedern zu präsentieren und sich einer sich anschließenden Fragerunde zu stellen.
4. **Wahl:** Über die Aufnahme wird wie folgt abgestimmt.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist selbst verantwortlich.
 - b. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 25% der Mitglieder anwesend sind.
 - c. Es gelten nur „Ja“ und „Nein“ – Stimmen.
 - d. Es gilt die einfache Mehrheit.
 - e. Im Falle einer Ablehnung oder Annahme wird der Bewerber in der darauffolgenden Woche informiert.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Wahlordnung wird durch 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.
3. Diese Wahlordnung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Änderungen treten nur für zukünftige Wahlen in Kraft.